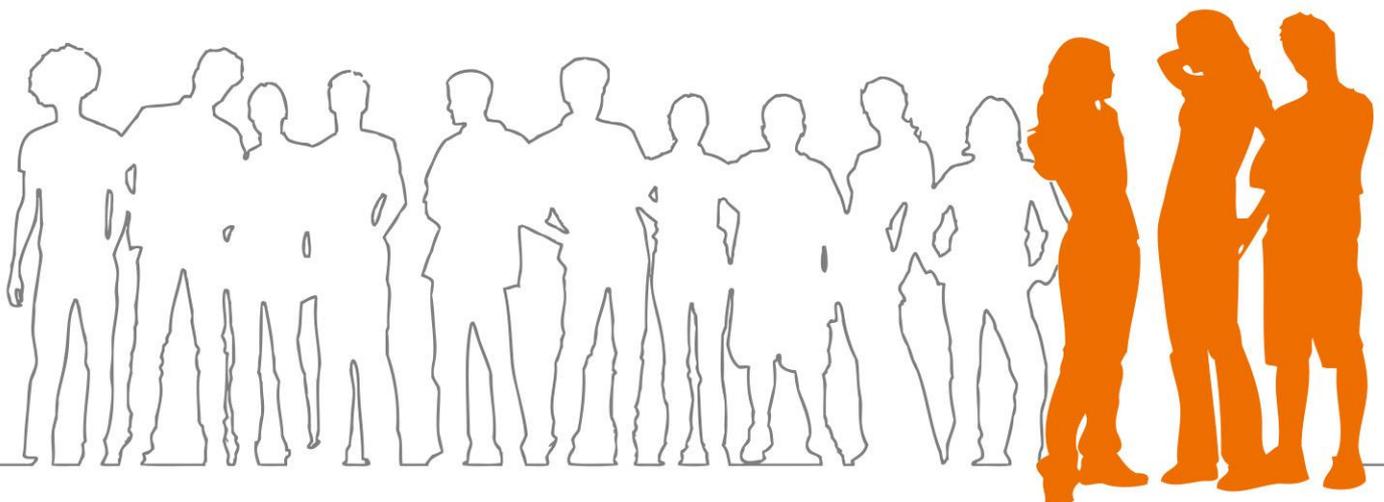


§ 16 H SGB II IM INTERESSE JUNGER  
MENSCHEN UND NACH DEN PRINZIPIEN DER  
JUGENDSOZIALARBEIT UMSETZEN

EINE ARBEITSHILFE FÜR TRÄGER IM ARBEITSFELD  
JUGENDSOZIALARBEIT



## IMPRESSUM

### **§ 16 h SGB II im Interesse junger Menschen und nach den Prinzipien der Jugendsozialarbeit umsetzen Eine Arbeitshilfe für Träger im Arbeitsfeld Jugendsozialarbeit**

Berlin, März 2017

Herausgeber:

Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit (Rechtsträger: Bundesarbeitsgemeinschaft  
Katholische Jugendsozialarbeit e. V.)

Chausseestraße 128/129, 10115 Berlin

Tel.: 030/288 78 95-38, Fax: 030/288 78 95-5

E-Mail: [kooperationsverbund@jugendsozialarbeit.de](mailto:kooperationsverbund@jugendsozialarbeit.de)

Internet: [www.jugendsozialarbeit.de](http://www.jugendsozialarbeit.de)

V. i. S. d. P.:

Christiane Giersen (Sprecherin Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit)

Redaktion: Birgit Beierling (Der Paritätische Gesamtverband), Hans Steimle (BAG  
EJSA), Annika Koch (Stabsstelle des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit)



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Gefördert durch das Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

## VORWORT

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit hat im April 2016 eine Stellungnahme zum Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung abgegeben und sich auch mit ergänzenden Forderungen und Anregungen zum neuen § 16 h SGB II geäußert. Der Gesetzgeber hat den vorgeschlagenen neuen § 16 h SGB II dennoch unverändert in das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung aufgenommen. Die Änderungen sind zum 01.08.2016 in Kraft getreten, diese gelten nun auch für den neu geschaffenen § 16 h SGB II.

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit möchte mit dieser Arbeitshilfe und Materialsammlung dazu beitragen, dass sich die Einrichtungen und Träger der Jugendsozialarbeit in der Umsetzung des § 16 h SGB II engagieren und die Jugendhilfe vor Ort in die Gestaltung (und möglichst auch in die Finanzierung) der niedrigschwelligen Förderangebote eingebunden wird. Kriterien für die Auswahl der Träger sollten fundierte Erfahrungen und gewachsene Kooperationen im regionalen Jugend- und Sozialhilfenetzwerk sein.

Wir möchten den (öffentlichen und freien) Trägern der Jugendhilfe vor Ort Mut machen, sich für diese mit dem § 16 h SGB II angesprochene Zielgruppe der schwer erreichbaren jungen Menschen verantwortlich zu fühlen und die Erfahrungen der Jugendhilfe bei der Angebotsgestaltung einzubringen.

Mit dieser Zielsetzung haben wir sieben Empfehlungen zur Umsetzung des § 16 h SGB II entwickelt und Informationen zusammengestellt, die zur Konzeptentwicklung hilfreich sein können.

Neben der Sammlung dieser Empfehlungen finden Sie in dieser Arbeitshilfe ein Beispiel für einen Projektauftrag, der zeigt, wie man über ein Interessenbekundungsverfahren mit Konzeptwettbewerb fachlich anspruchsvolle Angebote befördern kann.<sup>1</sup> Des Weiteren sind allgemeine Informationen der Bundesagentur für Arbeit hinzugefügt.

März 2017

Birgit Beierling (Der Paritätische Gesamtverband) und Hans Steimle (BAG EJSA)

---

<sup>1</sup> In dem vorliegenden Beispiel ist es der öffentliche Jugendhilfeträger, der die fachliche Auswahl (Konzept- und Trägerauswahl) vornimmt.

## INHALT

1. **SIEBEN EMPFEHLUNGEN DES KOOPERATIONSVERBUNDES JUGENDSOZIALARBEIT FÜR (ÖFFENTLICHE UND FREIE) TRÄGER DER JUGENDHILFE ZUR BETEILIGUNG AN DER REGIONALEN UMSETZUNG DES § 16 H SGB II**
  
2. **GRUNDLAGENPRÄSENTATION DER BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT**  
„§ 16 h SGB II Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (Fsej)“  
vom 24.10.2016<sup>2</sup>
  
3. **BEISPIEL EINES PROJEKTAUFRUFES VOM JOBCENTER DRESDEN**  
„Förderung schwer zu erreichender junger Menschen bis 25 Jahre“  
Berufliche Integration lebt von neuen Ideen! vom 23.01.2017<sup>3</sup>
  
4. **STELLUNGNAHME DES KOOPERATIONSVERBUNDES JUGENDSOZIALARBEIT**  
„Das Neunte Gesetz zur Änderung des SGB II – neue Chancen für junge Menschen mit Förderbedarf? Stellungnahme zum geplanten § 16 h SGB II sowie zu weiteren jugendrelevanten Aspekten“

---

<sup>2</sup> Freigegeben von der Bundesagentur für Arbeit (Martina Rauch am 17.03.2017).

<sup>3</sup> Gefunden auf [https://www.dresden.de/media/pdf/arge/170119\\_Projektaufruf\\_16h\\_final.pdf](https://www.dresden.de/media/pdf/arge/170119_Projektaufruf_16h_final.pdf)  
(Seitenaufruf vom 22.03.2017)

## SIEBEN EMPFEHLUNGEN DES KOOPERATIONSVERBUNDES JUGENDSOZIALARBEIT FÜR (ÖFFENTLICHE UND FREIE) TRÄGER DER JUGENDHILFE ZUR BETEILIGUNG AN DER REGIONALEN UMSETZUNG DES § 16 H SGB II

Bei der über den § 16 h SGB II angesprochenen Zielgruppe handelt es sich um schwer erreichbare Jugendliche und junge Erwachsene. Ihnen soll eine Förderung ermöglicht werden, um individuelle Schwierigkeiten zu überwinden und erforderliche therapeutische Behandlungen einzuleiten, aber auch um sie in die Lage zu versetzen, eine „... schulische, ausbildungsbezogene und berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden“ bzw. „Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen“ (vgl. § 16 h SGB II). Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist nach § 13 SGB VIII zuständig für junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Die Kinder- und Jugendhilfe soll diesen jungen Menschen sozialpädagogische Hilfen anbieten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern (vgl. (§ 13 (1) SGB VIII).

Der Gesetzgeber hat dementsprechend entschieden, dass Leistungen nach § 16 h SGB II nachrangig gegenüber Leistungen nach § 13 SGB VIII sind. Grundsätzlich sollte der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen für diese Zielgruppe anbieten. Nur im Falle, dass eine gleichartige – wie in § 16 h beschriebene – Leistungserbringung durch die örtliche Jugendhilfe tatsächlich nicht erfolgt, kann eine Leistung über das Jobcenter erbracht werden. Es sollen folglich keine Leistungen, die bisher über das SGB VIII erbracht wurden, über den § 16 h SGB II ersetzt werden. Es ist also vorab zu prüfen, ob es Angebote in der regionalen Förderlandschaft gibt, die diese hier vorgesehenen Leistungen abdecken oder teilweise beinhalten. Werden bereits Teilleistungen im Sinne des § 16 h SGB II über die Kinder- und Jugendhilfe erbracht, so könnten diese über Leistungen des § 16 h SGB II nur ergänzt bzw. erweitert werden.

## Trägervoraussetzung

Der Träger einer Leistung nach § 16 h SGB II muss nach AZAV zertifiziert (gesetzliche Voraussetzung) und entweder für den Fachbereich „Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)“ oder für den Fachbereich „Maßnahmen zur Berufswahl und Berufsausbildung (Dritter Abschnitt des Dritten Kapitels SGB III)“ zugelassen sein.

### Empfehlung 1

Der Träger erfüllt zusätzlich nachfolgende Voraussetzungen der fachlichen Expertise für diese spezielle Aufgabe:

- ❖ Der Träger ist **anerkannter Träger der freien Jugendhilfe** und bringt Erfahrungen in der Jugendsozialarbeit mit.
- ❖ Der Träger hat **Vorerfahrungen** mit der Zielgruppe und mit aufsuchenden, niedrigschwelligen Arbeitsansätzen.
- ❖ Der Träger ist **regional verankert** und mit den Angeboten der Jugendhilfe, der psychosozialen Versorgung, der gesundheitlichen Versorgung und Unterstützung, der sozialen Hilfssysteme und der Bildungs- und Ausbildungsangebote gut vernetzt.

## Bedarfsabschätzung

### Empfehlung 2

Aktuell vorhandene Förderangebote in der Region mit vergleichbarer Intention identifizieren.

Aufgabe des Jobcenters vor Ort ist es, gemeinsam mit der kommunalen Jugendhilfe zu prüfen, ob bereits bestehende Angebote der Jugendsozialarbeit das Vorhaben (zum Teil) fördern. Erste Erfahrungen im Bundesprogramm RESPEKT haben gezeigt, dass auch in Regionen mit guter Ausbildungs- und Arbeitsmarktlage der Bedarf besteht, für die Zielgruppe der schwer erreichbaren jungen Menschen ein Angebot zu unterbreiten. Interessierte und geeignete Jugendhilfeträger sollten bei ihrer Planung eines Angebotes nach § 16 h SGB II ebenfalls eine Prüfung der bereits bestehenden Angebote für diese oder ähnliche Zielgruppen vornehmen. Infrage kommen dafür insbesondere Angebote wie

- ❖ JUGEND STÄRKEN im Quartier (BMFSFJ)
- ❖ niedrigschwellige Beratungs- und Coachingangebote

- ❖ niedrigschwellige Treff-Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene
- ❖ Kompetenzagenturen
- ❖ RESPEKT (BMAS)
- ❖ aufsuchende Jugendsozialarbeit (z. B. Streetwork/Mobile Jugendarbeit)
- ❖ Aktivierungsmaßnahmen mit ähnlicher Ausrichtung
- ❖ spezifische Länderprogramme (z. B. Chance Zukunft in NRW, Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit plus (TIZIAN) – Aktivierungsrichtlinie Thüringen)
- ❖ ...

### **Einbindung in das regionale Gesamtangebot**

Ein Förderangebot nach § 16 h SGB II sollte in das Gesamtförderangebot der unterschiedlichen Rechtskreise am Übergang Schule – Beruf (**SGB VIII, SGB II und SGB III**) bzw. der **Jugendberufsagenturen** eingebunden sein. Das Angebot stellt eine Ergänzung im Förderkanon dar und arbeitet eng mit den anderen Akteuren zusammen.

### **Aktives Anbieten der Trägerleistung**

#### **Empfehlung 3**

**Auf das Jugendamt und das Jobcenter zugehen und das Interesse an der Umsetzung des § 16 h SGB II bekunden.**

Schätzt der anerkannte Träger der freien Jugendhilfe unter Beachtung der bestehenden Angebote in der Region einen (ergänzenden) Bedarf an einem Angebot nach § 16 h SGB II ein und verfügt über Erfahrungen mit der Zielgruppe sowie über eine gefestigte regionale Einbindung, so sollte er aktiv werden.

Der Träger sollte seine Überlegungen zur Bedarfslage mit den Einschätzungen des Jugendamtes und des Jobcenters abgleichen.

## Förderrechtliche Umsetzungen<sup>4</sup>

### Empfehlung 4

Die Umsetzung des § 16 h SGB II über Projektförderung im Rahmen des Zuwendungsrechtes präferieren.

Die Förderung kann laut gesetzlicher Regelung sowohl auf dem Wege der Projektförderung als auch über die Beschaffung im Vergabeverfahren erfolgen.

#### Erläuterung zum Vergabeverfahren

Eine beispielhafte Musterleistungsbeschreibung ist als Anregung z. B. vom REZ Nord bereits für eine § 16 h-Maßnahme erstellt worden. Erfahrungsgemäß werden die Jobcenter den Vergabeweg bevorzugen, da sie hier mehr Rechtssicherheit haben. Beim Vergabeverfahren legt das ausschreibende Jobcenter im Vorfeld alle Konditionen, Anforderungen an die Durchführung des Angebotes fest und schreibt diese Maßnahme aus. Erwerbsfähige Leistungsbeziehende, die das Jobcenter über das Maßnahmeangebot (auch) gefördert sehen will, werden zugewiesen. Es soll auch die Möglichkeit eröffnet werden, dass der Träger auf Teilnehmende eigeninitiativ zugehen kann, um die Teilnahmevoraussetzungen und das Interesse zu prüfen. Die Abrechnungsmodalitäten werden über Stundenpreise oder Produktpreise festgelegt. Die Aufgaben des Trägers müssen durch das ausführende Personal konkret dokumentiert werden.

#### Erläuterung zur Projektförderung

Die Projektförderung ermöglicht eine Konzeptentwicklung für das Projekt durch den jeweiligen Träger.<sup>5</sup> Die Träger werden über die Veröffentlichung einer Richtlinie, eines Interessensbekundungsverfahrens, eines Teilnahmewettbewerbs etc. angesprochen oder Träger sprechen das Jobcenter initiativ an (siehe Empfehlung 3). Die Zugänge für die Zielgruppe des Projektes können frei gestaltet werden. Die Teilnehmenden-Gewinnung kann beim Träger liegen. Finanziert wird nach Zuwendungsrecht (Achtung: Hier sind Eigenmittel oder Drittmittel einzubringen) auf der Grundlage einer Kalkulation von Durchführungskosten und teilnehmerbezogenen Kosten, es wird mit Verwendungsnachweis „spitz“ abgerechnet.

---

<sup>4</sup> Förderungen nach § 16 h SGB II sind zusammen mit Förderungen nach § 16 e und § 16 f SGB II auf zusammen 20 Prozent des jeweiligen zugeteilten Budgets für Eingliederungsleistungen begrenzt. Das Jobcenter muss Projekte nach § 16 h SGB II mit einem Fördervolumen ab 100.000,- € jährlich an die Zentrale melden.

<sup>5</sup> Dabei sollte der Träger Erfahrungen aus dem RESPEKT-Programm und anderen vergleichbaren Projekten einbeziehen. Der Träger sollte die entwickelte Projektkonzeption mit Jobcenter und Jugendamt abstimmen.

## Empfehlung 5

Gemeinsame Finanzierung von Jugendhilfe und Jobcenter im Rahmen der Projektförderung anstreben, um der gemeinsamen Verantwortung für die jungen Erwachsenen gerecht zu werden.

Die Förderung eines Projektes nach § 16 h SGB II gehört nach unserer Einschätzung zu einer der vielen Aufgaben, die in Jugendberufsagenturen in gemeinsamer Verantwortung der Rechtskreise für junge Menschen mit erhöhtem Förderbedarf am Übergang Schule – Beruf bewältigt werden müssen. Dementsprechend wäre es nur folgerichtig, hier eine gemeinsame Finanzierung für diese Zielgruppe zu vereinbaren. Die Zielgruppe ist eindeutig dem § 13 SGB VIII zuzuordnen, das Angebot adressiert Leistungsbeziehende im SGB II als auch junge Menschen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit SGB II-Leistungsbeziehende sind. Über eine gemeinsame Finanzierung ließe sich der Drittmittelanteil im Zuwendungsrecht darstellen. Die gemeinsame finanzielle Verantwortung bietet eine gute Voraussetzung für gemeinsame Verhandlungen über die fachliche Ausgestaltung dieses niederschweligen Förderangebotes.<sup>6</sup>

## Fachliche Anforderungen

### Empfehlung 6

In einer fachlich fundierten Förderkonzeption sollte Nachfolgendes beachtet werden:

- ❖ Ein solches Förderangebot sollte **langfristig** (mindestens auf drei, besser auf sechs Jahre) angelegt sein.
- ❖ Neben der **aufsuchenden Arbeit** und **den mobilen Beratungsformen** – vor allem **in ländlichen Regionen** – sollte es eine für junge Erwachsene in dieser Lebenssituation ansprechende **Anlaufstelle**<sup>7</sup> geben, um Zugänge auch niedrigschwellig zu ermöglichen (z. B. Café, Waschsalon, Notschlafstelle).

---

<sup>6</sup> Es sollte vor Ort angeregt werden, eine gemeinsame Abstimmung über Inhalte, Ressourcen, Teilnehmende, Zugänge, Finanzierung, Anforderung an den durchführenden Träger und das Personal sowie ggf. Rückkoppelungsgespräche (Abspracherunden oder Auswertungszirkel) vorzunehmen.

<sup>7</sup> Anforderungen an eine Anlaufstelle: Adressat\_innengerechte Öffnungszeiten, WLAN-Zugang, Verbindung mit Angeboten zur Erfüllung von Grundbedürfnissen (Verpflegung, Notschlafstelle, Waschsalon)

- ❖ Es wird ein ergebnisoffenes Hilfeangebot gestaltet, das auf der Basis einer persönlichen Beziehung zu den jungen Menschen sowie einer akzeptierenden Haltung gründet.
- ❖ Im Vordergrund des offenen, niedrigschwelligen Angebotes stehen zunächst die **Kontaktaufnahme und Hilfestellung** bei akuten Problemlagen. Die regionale Verankerung des Trägers mit den Angeboten der Jugendhilfe, der psychosozialen Versorgung, der gesundheitlichen Versorgung und Unterstützung legt hier einen wichtigen Grundstein.
- ❖ Die **Heranführung an die Sozialleistungssysteme** und an den **Ausbildungs- und Arbeitsmarkt** stehen, im zweiten Schritt, im Fokus der fachlichen Arbeit. Bei der Konzeption sind die Übergänge und Anschlüsse zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und in entsprechende Unterstützungsangebote zu beachten.
- ❖ Das Angebot ist **offen für alle jungen Erwachsenen** zu konzipieren, ohne irgendwelche Zugangsvoraussetzungen zu definieren.
- ❖ **Junge Erwachsene sollen das Angebot freiwillig in Anspruch nehmen können**, ohne dass eine Mitwirkungsverpflichtung vorausgesetzt wird.
- ❖ Anzustreben wäre die **Einbindung in ein beim Träger bereits bestehendes Jugendhilfeangebot oder eine offene Anlaufstelle**, um den Bekanntheitsgrad im Quartier nutzen zu können und Kontinuität – ggf. auch über das Förderangebot nach § 16 h SGB II hinaus – sichern zu können.

### Empfehlung 7

Eine erfolgreiche Umsetzung verlangt den Einsatz von qualifiziertem Personal und die Möglichkeit zur Reflexion im Team, zur Supervision und zur Fortbildung.

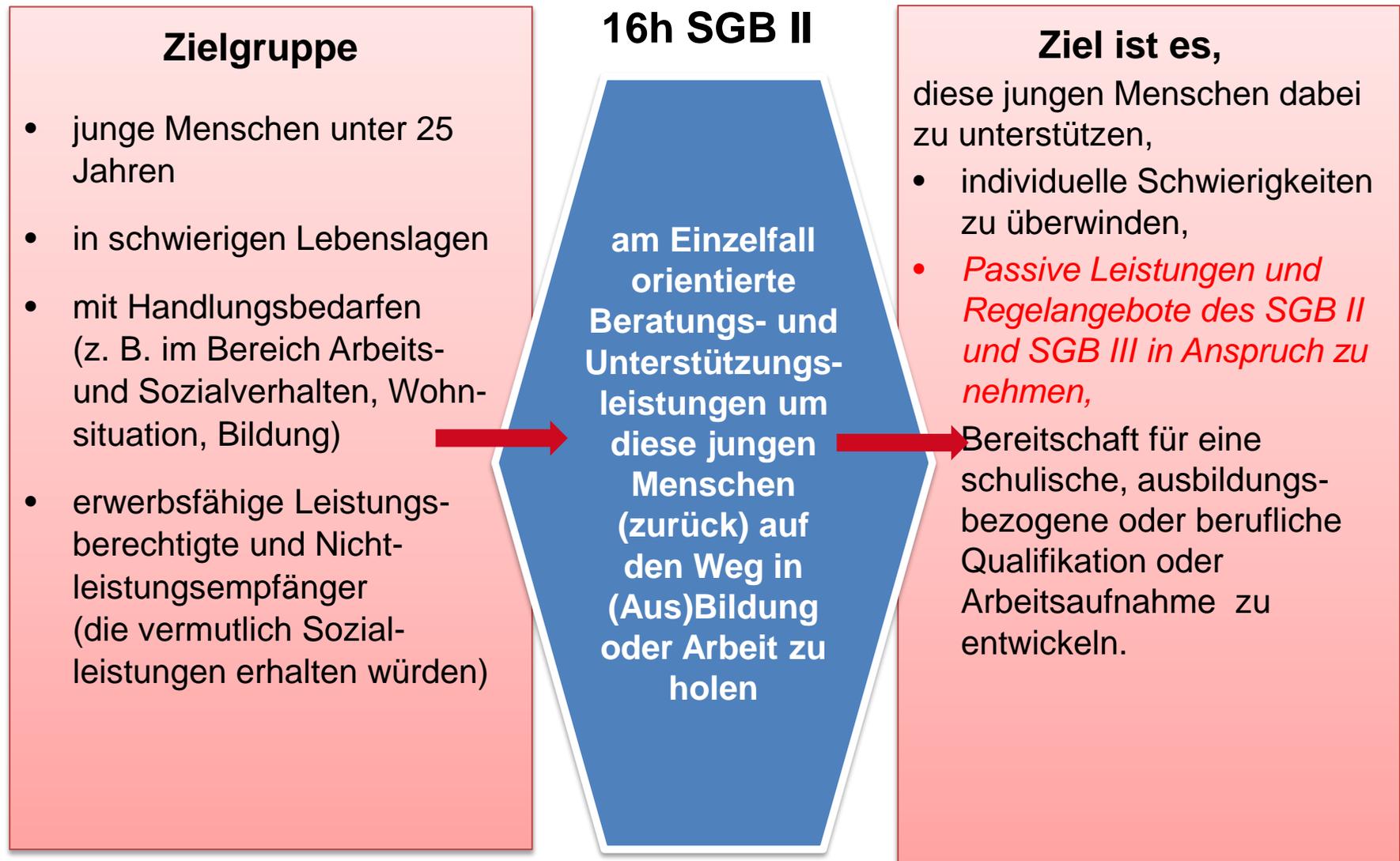
Für die Durchführung eines niedrigschwelligen Förderangebotes nach § 16 h SGB II wird **qualifiziertes und engagiertes Personal** benötigt. **Sozialpädagogische, sonderpädagogische und psychologische Qualifikationen** sowie ein hohes Maß an **persönlichem Einfühlungsvermögen**, an **sozialen Kompetenzen**, aber auch **Vorerfahrungen mit der Zielgruppe** und einer **intensiven Netzwerkarbeit** sind notwendige Voraussetzungen für eine gute fachliche Durchführung.

Zur Sicherstellung der Qualität der Arbeit und zur fachlichen Weiterentwicklung des niedrigschwelligen Konzeptes sind Fortbildungsmöglichkeiten, Team-austausch und/oder Supervision unerlässlich.

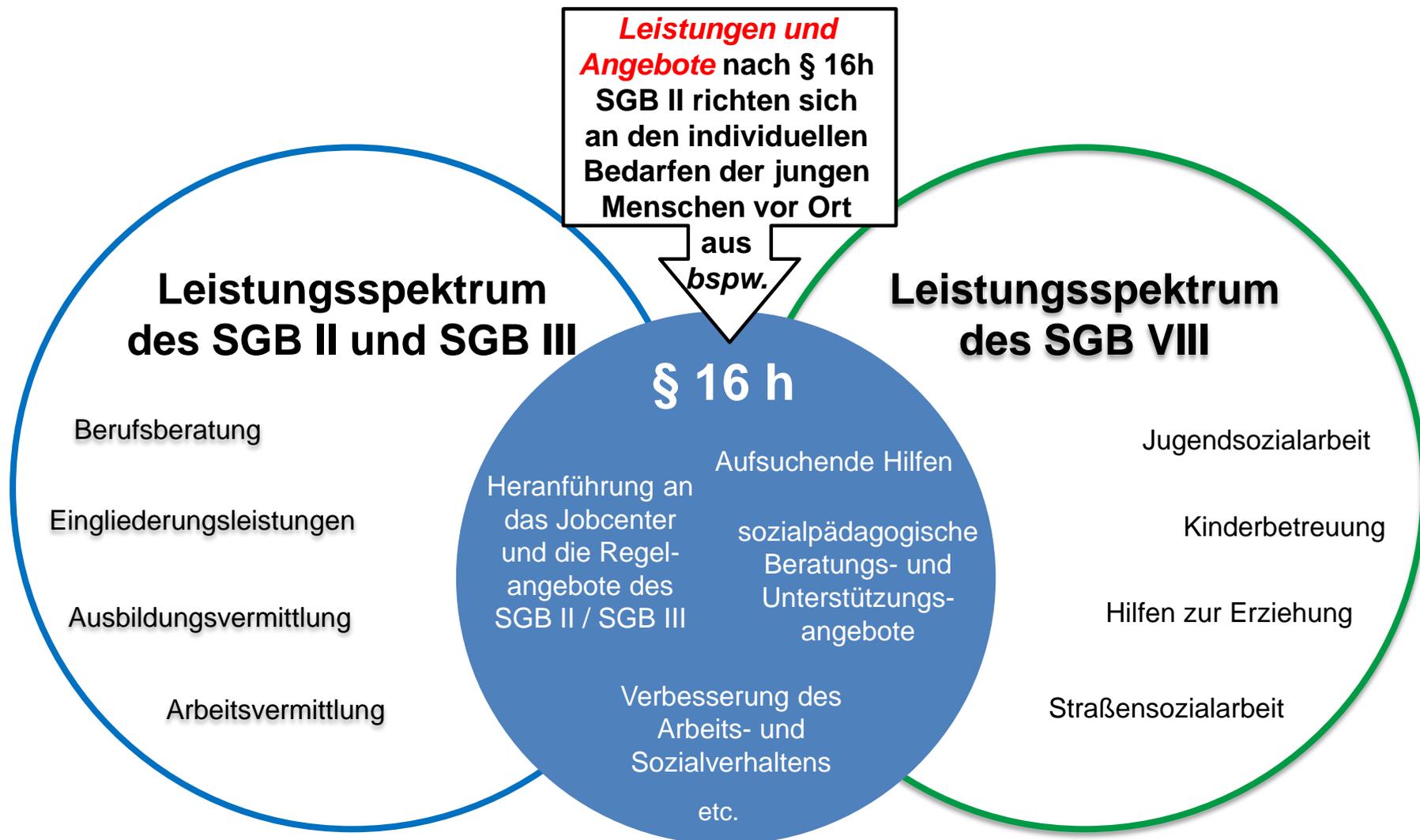
# **§ 16h SGB II Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (FseJ)**



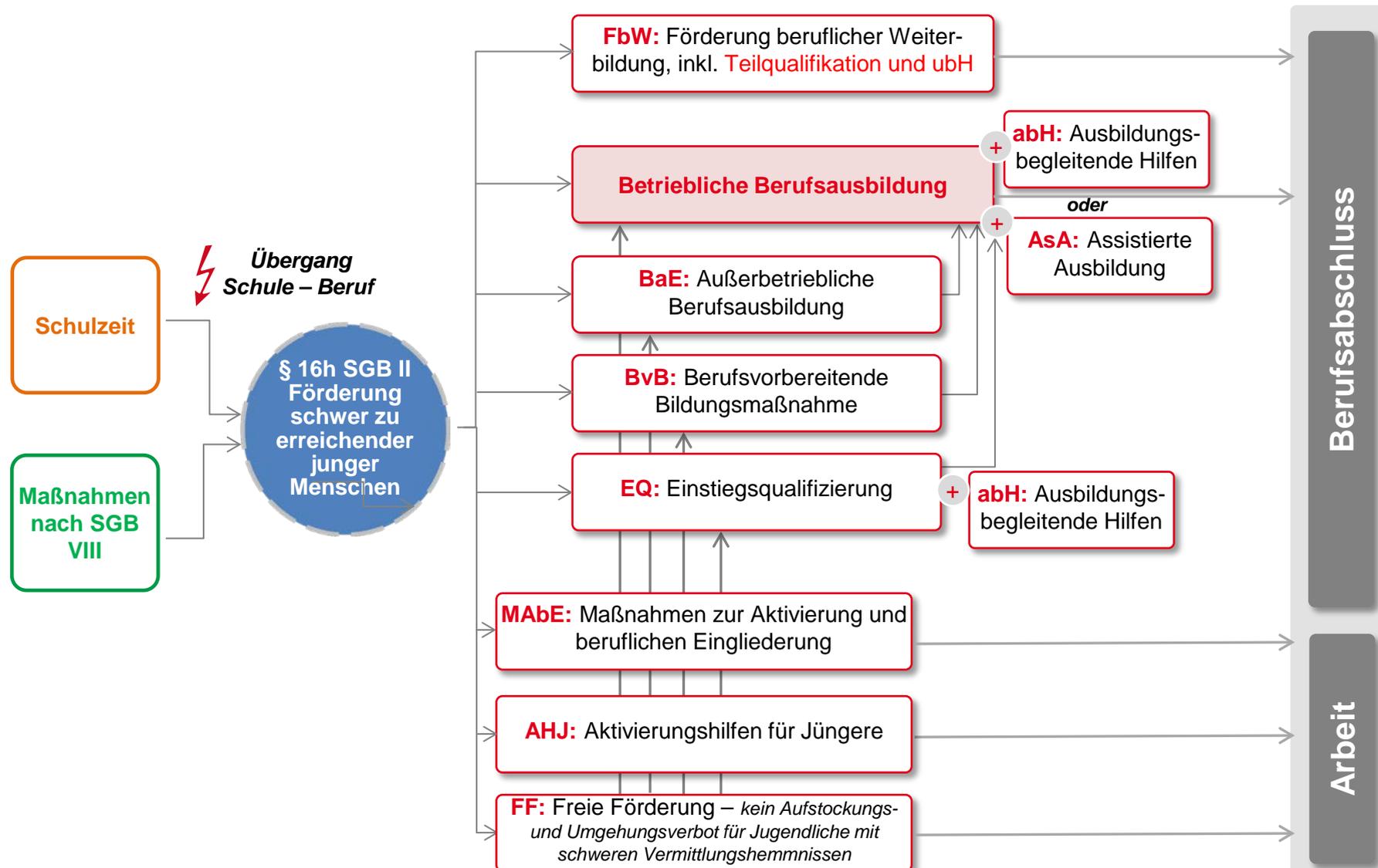
# Jungen Menschen in schwierigen Lebenslagen soll eine bedarfsorientierte Unterstützung angeboten werden – auch ohne Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II



# Gefördert werden zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen, die über das Regelangebot im SGB II und SGB III hinausgehen und an Maßnahmen des SGB VIII anknüpfen



# Mit § 16h können niederschwellige Leistungen gewährt werden, die schwer erreichbare Jugendliche an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt heranzuführen



# Eine enge Kooperation von gE und dem Träger der Jugendhilfe soll zu einer win-win-Situation führen



# Wie wird die Leistung erbracht?

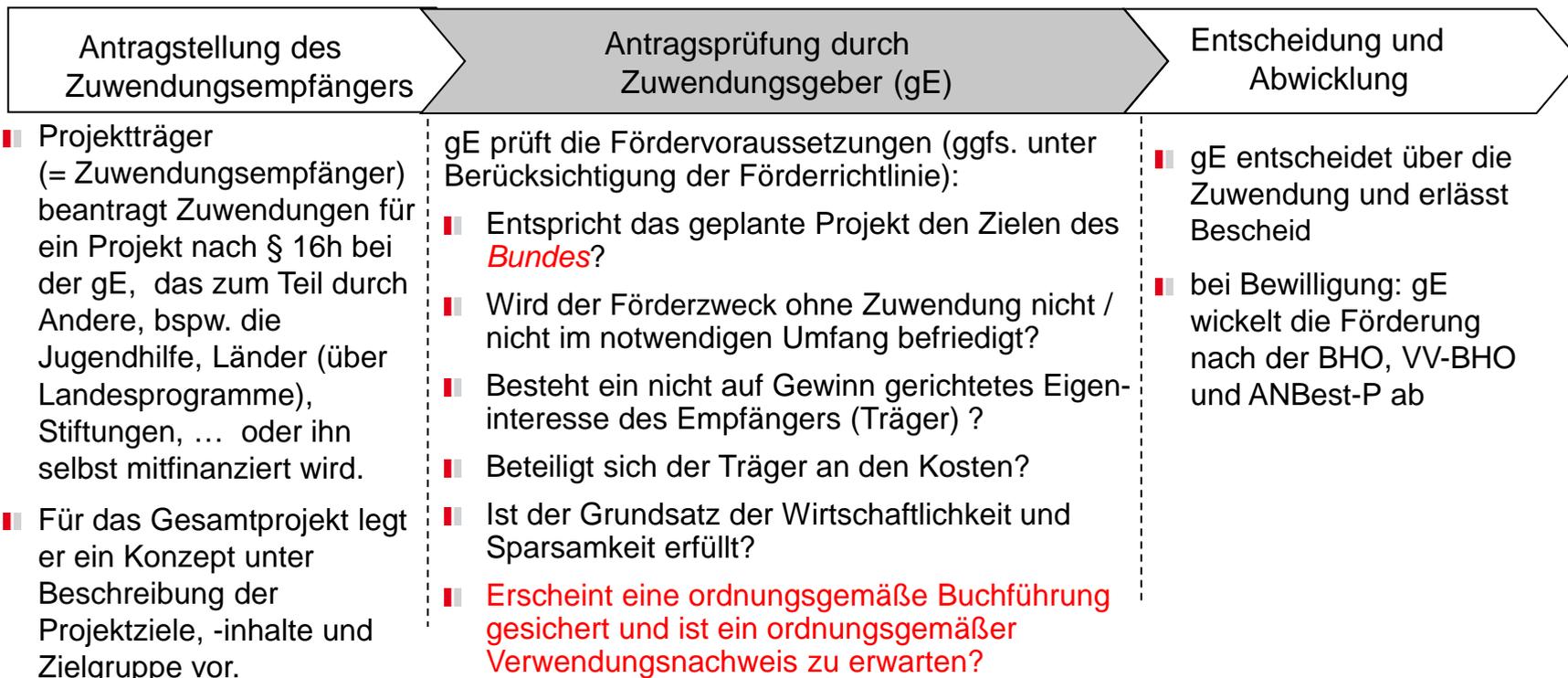
- Die Förderung kann als Projektförderung (Zuwendungsrecht) oder durch Beschaffung im Vergabeverfahren erfolgen
- Die Leistung wird durch einen zugelassenen Träger erbracht (Zulassung nach AZAV erforderlich)
- Konzeption und Durchführung erfolgen in enger Abstimmung bzw. Kooperation mit der Kommune als Träger der Jugendhilfe (vorrangiger Leistungsträger)
- aus Eingliederungsmitteln finanziert – mit §16e und §16f auf zusammen 20% der Mittel begrenzt

# Projektförderung im Rahmen des Zuwendungsrechts trägt der Umsetzung längerfristiger gemeinsamer Initiativen für benachteiligte Jugendliche Rechnung

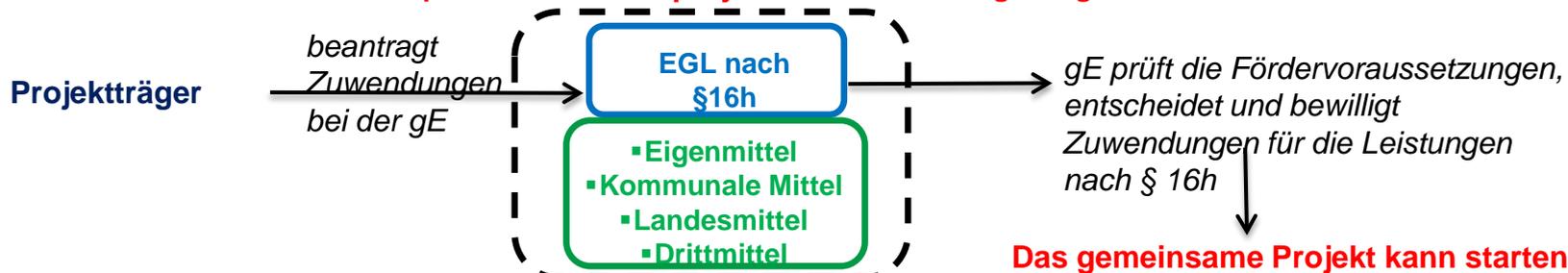
	Projektförderung (BHO)	Vergabe (VOL/A)
<b>Ausgestaltung</b>	Projektträger entwickelt das Konzept für das Projekt – das von mehreren Akteuren umgesetzt wird – und beantragt finanzielle Zuwendungen der gE	Maßnahmeträger legt Angebot für eine Ausschreibung der gE vor, die den Gesamtrahmen der Maßnahme in den Verdingungsunterlagen festgelegt hat
<b>Eigenbeitrag des Trägers</b>	Projektträger muss eigene Mittel / Leistungen einbringen – hierbei kann es sich auch um Mittel Dritter handeln	Drittmittel sind nicht zwingende Voraussetzung, aber Kofinanzierung durch Dritte, z. B. Jugendhilfeträger möglich
<b>Leistungsaustausch</b>	Kein Leistungsaustausch – Projektträger muss das von ihm vorgelegte Konzept umsetzen	Leistungsaustausch liegt vor – Träger ist an vertragliche Vereinbarungen (Vergabeunterlagen und Maßnahmekonzept) gebunden
<b>Inhaltliche Einflussmöglichkeiten der gE über</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Eigene Förderrichtlinie der gE möglich</li> <li>▪ Auswahl der geförderten Projekte durch gE</li> <li>▪ Nebenbedingungen im Zuwendungs-bescheid möglich</li> </ul>	Anforderung an die Maßnahme werden im Vergabeverfahren durch die gE als Bedarfsträger definiert
<b>Trägeransprache / aktivierung über</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Veröffentlichung der Förderrichtlinie,</li> <li>▪ Interessensbekundungsverfahren,</li> <li>▪ Teilnahmewettbewerb,</li> <li>▪ initiale Trägeransprache, etc...</li> </ul>	Öffentliche Ausschreibung
<b>Zugang von eLb</b>	Freier Zugang für die Zielgruppe des Projekts, darüber hinaus Identifikation und Ansprache der Zielgruppe durch den Träger i.R. seiner laufenden Aktivitäten	Teilnahme von eLb nur nach Angebot i.S.e. Zuweisung durch das JC möglich
<b>Zugang von Nicht-eLb</b>	Freier Zugang für die Zielgruppe des Projekts, Identifikation und Ansprache der Zielgruppe durch den Träger i.R. seiner laufenden Aktivitäten	
<b>Kosten</b>	Maßnahmekosten des Trägers und teilnehmerbezogene Kosten	

# Im Rahmen des § 16h SGB II können zeitlich befristete Projektförderungen im Rahmen des Zuwendungsrechts erfolgen

## Entscheidungs- und Abwicklungsprozess der Projektförderung



### Beispiel eines Gesamtprojekts für benachteiligte Jugendliche



---

**Geschäftszeichen:** II-1227

---

**Bereich:** Eingliederungsleistungen für Jugendliche unter 25 Jahre

---

**Einsendeschluss:** 22. Februar 2017

---

## Projektaufruf

# „Förderung schwer zu erreichender junger Menschen bis 25 Jahre“

### Berufliche Integration lebt von neuen Ideen!

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem § 16 h SGB II eine Möglichkeit geschaffen, auf aktuelle Herausforderungen im Handlungsfeld schwer beruflich und sozial integrierbarer junger Menschen zu reagieren.

Mit diesem Projektaufruf suchen Jobcenter Dresden in Partnerschaft mit dem Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden und der Agentur für Arbeit einen innovativen Partner zur lokalen Entwicklung, Implementierung und wirkungsorientierten Ausgestaltung eines Projektes.

#### Bezug:

[§16 h SGBII](#)

[AZAV](#)

[Pilotprogramm Respekt](#) (Vorläufer §16 h SGB II)

#### Kontakt / Rückfragen:

Jobcenter Dresden, Bereich 5 (Integration U25), Budapester Str. 30, 01069 Dresden

*Kennwort „Projektaufruf § 16 h SGB II“*

[Jobcenter-Dresden.Team570@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Dresden.Team570@jobcenter-ge.de)

0351 / 475 3901 (Verfahren) oder 0351 / 475 1957 (Inhalt)

## I. Ausgangssituation

Mit der Einführung des § 16 h SGB II mit dem 9. SGB II Änderungsgesetz hat der Gesetzgeber eine weitere Öffnung des SGB II an der Schnittstelle zum SGB VIII für junge Menschen vorgenommen, die Leistungsgrundsätze gem. §3 SGB II für Jüngere angepasst und den Beratungsauftrag gestärkt.

Aus Sicht des Normgebers sind ungedeckte Bedarfslagen, insbesondere auch für junge Menschen, welche das SGB II noch nicht oder nicht mehr mit den Regelinstrumenten erreicht, vorhanden.

Im Großraum Dresden stützt ein grundsätzlich positiver Ausbildungs- und Arbeitsmarkt die Integration von jungen Menschen. Jedoch verstetigen sich auf der anderen Seite komplexe Handlungsbedarfe im Einzelfall. Der Abbau von Benachteiligung am Markt, insbesondere vor dem Hintergrund eines massiv gestiegenen Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund, bleibt geschäftspolitisches Handlungsfeld im SGB II.

An der Schnittstelle von SGB II mit Berufsberatung und Jugendberufshilfe wirkt ab 2017 das Jugendberatungscenter Dresden.

Zur Heranführung an die Regelleistungen der Sozialgesetzbücher soll ein Angebot für schwer erreichbare Jugendliche ansetzen, welches Übergangshemmnisse zwischen den Angeboten abbaut und Förderlücken schließt.

Die bisher vom System entkoppelten Jugendlichen, d. h. von den vorhandenen Angeboten der Sozialleistungssysteme wurden sie bisher nicht oder zeitweise nicht erreicht, sollen durch die zusätzliche Unterstützung dem Sozialleistungssystem „zugeführt“ werden, d. h. in Regelangebote zur Aktivierung und Stabilisierung einmünden.

Das zu realisierende Projekt soll zusätzliche Hilfe bieten, junge Menschen in schwierigen Lebenslagen unterstützen und sie zurück auf den Weg in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit holen.

Eine Förderung nach §16 h SGB II soll schwer erreichbare junge Menschen während der Schule bzw. im Übergang zwischen Schule und Beruf unterstützen.

## II. Projektauftrag 16 h SGB II

### Anforderungen an das Projektdesign

Beschreiben Sie kurz und prägnant

- Ihr Projekt,
- dessen Zielgruppe / Teilnehmende und wie Sie diese erreichen,
- Ihre Ziele sowie
- die Integration ins lokale Netzwerk.

Benennen Sie

- die methodischen Bausteine, die Sie im Projekt umsetzen und Kooperationen.

### **Hinweis:**

Die Projektbeschreibung soll eine Länge von 8 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten.

## **1. Ausgangs- und Problemlage (in Dresden / im Stadtraum)**

Beschreiben Sie ergänzend an Hand von Ihnen selbst gewählter, aussagekräftiger Daten / Angaben die Ausgangs- und Problemlage für junge Menschen unter 25 Jahren in den von Ihnen vorgesehenen Wirkungsgebieten.

Konzentrieren Sie sich auf maximal fünf Indikatoren, die Ihnen für das von Ihnen geplante Vorhaben relevant erscheinen.

Sollen beispielsweise Projekte für Jugendliche angeboten werden, die vom Übergangssystem und vom Leistungsbezug entkoppelt sind, so geben Sie an, wie Sie die Zielgruppe ansprechen, aktivieren und motivieren wollen.

(Aus Ihrer Beschreibung muss eindeutig hervorgehen, welches Gebiet Ihr/e Wirkungsgebiet/e umfasst/umfassen. Hierzu können Sie Orts- und Stadtteilangaben, Straßennamen, Postleitzahlen etc. nutzen.) Bei mobilen Ansätzen ist der Anteil am Gesamtumfang des Projektes darzustellen.

## **2. Vorhandene Angebote**

Benennen Sie die in den von Ihnen vorgesehenen sozialräumlichen Wirkungsgebieten vorhandenen Angebote zur schulischen, beruflichen und sozialen Integration der Zielgruppe und grenzen Sie Ihr Projekt inhaltlich und in der erwarteten Wirkung davon ab. Bei zeitlich begrenzten Projekten geben Sie bitte die Förderdauer an.

## **3. Unzureichend erreichte Zielgruppen schwer erreichbarer Jugendlicher**

Beschreiben Sie die Zielgruppen, die in den von Ihnen vorgesehenen Wirkungsgebieten Ihrer Einschätzung nach bislang nicht oder nur unzureichend erreicht werden. Legen Sie strukturelle Rahmenbedingungen dar, die das Erreichen der Zielgruppe in den von Ihnen ausgewiesenen Fördergebieten besonders erschweren (z. B. Infrastruktur, Zugangsvoraussetzungen für vorhandene Angebote).

## **4. Förderlücken**

Welche Angebote oder Hilfsstrukturen fehlen Ihrer Meinung nach in den Fördergebieten? Bitte untergliedern Sie Ihre Beschreibung in "Förderlücken" und konzentrieren sich auf maximal 3 Förderlücken.

Welche Angebote oder Hilfsstrukturen fehlen Ihrer Meinung nach (in Dresden / im Stadtraum)?

## **5. Projektbeschreibungen**

Beschreiben Sie, welche methodischen Bausteine Sie nutzen wollen.

- Wie integrieren Sie im Besonderen Ansätze der aufsuchenden Jugendsozialarbeit, der niedrigschwelligen Beratung / Clearing und des Case Managements?

Gehen Sie auf folgende Punkte ein:

- Idee, Konzept, Umsetzung des Projekts,
- welche Zielgruppen erreichen Sie und wie erreichen Sie die Zielgruppen und

bitte vergessen Sie nicht anzugeben:

- welche der benannten Förderlücken (3) Sie zu schließen beabsichtigen,
- wie die Überleitung in die Regelförderung abgesichert werden kann,
- in welchen Wirkungsgebieten die Projekte umgesetzt werden und
- mit wie vielen Projektteilnehmer/-innen Sie planen.

Beschreiben Sie im Besonderen:

- die Umsetzung von Adressaten / -Lebenswelt- und Ressourcenorientierung
- die Gewährleistung von Partizipation der Teilnehmenden bei der Projektgestaltung
- die Einbindung Ihres Projekts in Kooperationen und Netzwerke innerhalb vorhandener Strukturen der beruflichen Ausbildung oder beruflichen Information, der Jugendhelfelandschaft, speziell der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit und der mobilen Jugendsozialarbeit
- die vorgesehene rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit mit Institutionen und Angeboten für junge Menschen im Übergang zur beruflichen Integration.

Treffen Sie Aussagen zu:

- geplanter Projektdauer,
- geplanter Verweildauer von Jugendlichen im Projekt bis zu einem erfolgreichen Übergang,
- Anzahl der erwarteten Integrationen in den allgemeinen Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt,
- Möglichkeiten und Grenzen der Nachbetreuung von ehemaligen Teilnehmenden.

Stellen Sie Ihre geplanten Ansätze zu

- Personalschlüssel für sozialpädagogische Kräfte, Lehrkräfte / Ausbilder, Psychologen und Overhead,
- Beratungszeiten vor Ort im Jugendberatungscenter und
- Kosten der Projektdurchführung (Kosten- und Finanzierungsplan als Anlage zum Konzept)

dar.

## **6. Kohärenz und Zusammenarbeit**

### a) Abgrenzungen und Verknüpfungen

Beschreiben Sie, wie Ihr geplantes Projekt sich von den unter 2. benannten Angeboten abgrenzt, wo Verknüpfungen sinnvoll sind und wie Sie diese sicherstellen.

b) Zusammenarbeit der Kooperationspartner

Legen Sie dar, mit welchen Kooperationspartnern (z. B. Träger des SGB II und III, Beratungsstellen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit, Jugendmigrationsdienste, Streetwork, Projekte „JUGEND STÄRKEN im Quartier“, Jugendwerkstätten, Wirtschaftsakteure, ehrenamtliche Paten, etc.) Sie in welcher Form bei der Konzeption und Umsetzung Ihres Projekts zusammenarbeiten möchten.

c) Vernetzung und Gremien

Beschreiben Sie, durch welche Vernetzung und Gremienarbeit Sie die Abstimmung und Kooperation Ihres Angebots mit weiteren Akteuren im Übergang Schule-Beruf, im Besonderen mit dem Jobcenter Dresden, der Berufsberatung der Agentur für Arbeit und Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, umsetzen wollen.

d) Rückkopplung der Ergebnisse

Beschreiben Sie, wie und in welcher Form Sie die Arbeit des geplanten Projekts evaluieren und wie die Erfahrungen und Ableitungen aus Ihrer Arbeit mit der Zielgruppe für die Weiterentwicklung von Angeboten für junge Menschen zur beruflichen und sozialen Integration nutzbar gemacht werden.

### **III. Auflagen Projektmonitoring / Berichtswesen / Evaluation**

Eine Abgrenzung zu vorhandenen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, im Besonderen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit, ist vorzunehmen.

Die Zusammenarbeit mit vorhandenen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, im Besonderen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit und der mobilen Jugendsozialarbeit, ist zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind gemeinsame Abstimmungen mit den relevanten Akteuren der Praxis vorzunehmen, z. B. durch Projektvorstellung und Schnittstellendiskussion in der Fach-AG Streetwork sowie Fach-AG Netzwerk der Jugendberufshilfe sowie Fachberatung durch das Jugendamt.

Geeignete Formen der fallbezogenen Zusammenarbeit, zur Ansprache und Begleitung der Zielgruppe sowie zum Übergangmanagement sind z. B. mit Beratungsangeboten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit, den Projekten JUGEND STÄRKEN im Quartier und Jugendwerkstätten / Produktionsschule zu entwickeln.

Der Träger hat in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber das Kontaktbüro § 16 h im Jugendberatungscenter mindestens zeitweise abzusichern. Die Bereitstellung der Infrastruktur erfolgt ohne IT.

Der Träger ist während der Projektlaufzeit verpflichtet, quartalsweise und nach Projektlaufzeit schriftlich dem Zuwendungsgeber über die Projektumsetzung zu berichten; im Übrigen sind regelmäßige Absprachen zu sichern.

#### IV. Ergänzende Informationen zum Projektauftrag § 16 h SGB II

##### 1. Welche Projekte oder Träger werden gesucht?

Der Aufruf richtet sich an Träger öffentlich geförderter Beschäftigung, anerkannte Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder Vereine/Verbände/Institutionen, welche in der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen oder im Bereich der Erbringung von Arbeitsmarktdienstleistungen tätig sind und sich mit neuartigen, konzeptionellen Ansätzen für die Zielgruppe der schwer erreichbaren Jugendlichen in der Landeshauptstadt Dresden vor Ort einbringen möchten.

Grundbedingung für alle Projektvorschläge ist, dass durch die Projekte neue Impulse für die Zielgruppe gesetzt, die Personengruppe eine neue, fachlich professionelle Begleitung erhält und neue Potenziale erschlossen werden.

Auch die folgenden Aspekte können in den Projektvorschlägen berücksichtigt werden:

- strategische Betrachtung des Themas Übergangshürden von Jugendlichen mit dem Schwerpunkt Ausbildung oder berufliche Orientierung
- gesamtstädtische Perspektive, stadtgesellschaftliche Diskurse unter Berücksichtigung sozialer Brennpunktviertel
- Formulierung und Durchführung erster weiterer Umsetzungsschritte durch den Zuwendungsgeber
- Erprobung innovativer Formate bei Vernetzung mit dem Jugendberatungscenter Dresden
- gemeinsame Konzeption und Durchführung mit jugend-, sozial- und arbeitsweltbezogenen Partnern (insbesondere Arbeitgebern)

##### 2. Welche Anforderungen werden an ein Projekt gestellt?

An ein Pilotprojekt auf Basis von §16 h SGB II in Dresden wird der Anspruch gestellt, dass es innovativ, beispielgebend und kooperativ ist.

Innovativ kann ein Projekt sein, indem es mit neuen Ansätzen der Heranführung von Jugendlichen an die Antragstellung auf sowie die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II und zur besseren beruflichen Integration experimentiert oder bewährte Ansätze weiterentwickelt und in einem neuen Kontext erprobt.

Innovativ können Ansätze z. B. auch dann sein, wenn es zur Verbesserung des Durchhaltevermögens im Sinne einer Stabilisierung im Leistungsbezug führen würde.

Beispielgebend können Projekte dann sein, wenn sie grundlegende Herausforderungen der Wiederheranführung von Systemaussteigern aufgreifen und exemplarisch Lösungen aufzeigen, die auch auf andere Anwendungsfälle übertragbar sein können.

Dazu zählt auch, dass eine vergleichbare Umsetzung nicht unter „Normalbedingungen“ der Sozialgesetzbücher außerhalb eines geförderten Projekts erfolgen könnte.

Kooperativ ist ein Projekt, wenn es neue Maßstäbe setzt, indem es Vorarbeiten und Ansätze für die weitere Jugendhilfeplanung bzw. Planung von Förderinstrumenten nach dem SGB II und SGB III liefert sowie die Einbeziehung von schwer erreichbaren jungen

Menschen in die Arbeit aller Akteure im Netzwerk sozialer Angebote gesamtheitlich unterstützt.

Die Projektkosten sollen in Form einer Zuwendung (Festbetragsfinanzierung) gefördert werden. Eigenanteile des Projektträgers sind im Kosten- und Finanzierungsplan abzubilden.

Im Rahmen der Förderung plant das Jobcenter Dresden mit einer maximalen Höhe der Zuwendung von 240.000 € bezogen auf einen Zeitraum von jeweils 12 Monaten.

### **3. Gibt es weitere spezielle Anforderungen?**

Ja, Projektträger bedürfen zwingend einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – (AZAV).

### **Wie verläuft das weitere Verfahren nach Einreichung eines Projektvorschlags?**

1. Interessierte Träger reichen Ihr Konzept bis zum 22. Februar 2017 beim Jobcenter Dresden, Bereich 5 (Integration U 25), Budapester Str. 30 unter dem *Kennwort* „Projektaufruf § 16 h SGB II“ ein.
2. Das Jobcenter Dresden prüft in Abstimmung mit dem Jugendamt der Stadt Dresden und der Agentur für Arbeit Dresden die eingegangenen Konzepte an Hand der Kriterien des Projektaufrufs (März).
3. Bei positiver Bewertung und Auswahl Ihres Projektvorschlages werden Sie aufgefordert, einen formgebundenen Antrag zu stellen. Es wird mindestens ein Träger ausgewählt, welcher zur Antragstellung aufgefordert wird (April).
4. Nach der Antragstellung ergeht ein entsprechender Zuwendungsbescheid im Sinne der Projektförderung. Bescheid(e) sollen im April 2017 ausgestellt werden.
5. Art und Umfang der zu realisierenden Berichtspflichten bzw. Auflagen auf Basis des eingereichten Konzeptes werden zwischen Zuwendungsgeber und Projektträger verbindlich geregelt.

Ein Projekt soll ab Juni 2017 an den Start gehen.

Dresden, den 23. Januar 2017



Pratzka  
Geschäftsführer Jobcenter Dresden

## STELLUNGNAHME

### Das Neunte Gesetz zur Änderung des SGB II – neue Chancen für junge Menschen mit Förderbedarf?

#### Stellungnahme zum geplanten § 16h SGB II sowie zu weiteren jugend- relevanten Aspekten

Der vorliegende „Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung“ beinhaltet Änderungen, die auch oder gerade die Förderung junger Menschen betreffen. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit nimmt mit Blick auf junge Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf zu einigen ausgewählten Aspekten Stellung.

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit setzt sich dafür ein, dass alle jungen Menschen die Unterstützung bekommen, die sie für ein gelingendes Aufwachsen und den Einstieg in den Beruf brauchen. Nach Einschätzung der sieben Bundesorganisationen der Jugendsozialarbeit enthält der Gesetzentwurf einige förderliche Neuerungen für junge Menschen am Übergang Schule – Beruf, bedauerlich ist aber, dass die Umsetzung der – auch mehrheitlich von der Bund-Länder-AG vorgelegten – Vorschläge zur Reform des Sanktionsrechts ausbleibt.

#### Kurz und bündig

*Zentrale Aussage:* Aus Sicht der Jugendsozialarbeit steht das Festhalten an dem verschärften Sanktionsrecht für junge Menschen im SGB II einer zentralen Zielsetzung der Reform entgegen, gerade Jugendliche mit besonderen Problemlagen durch einen neuen § 16h SGB II zukünftig besser zu erreichen.

*Was wollen wir mit diesem Papier erreichen:* Damit junge Menschen am Übergang Schule – Beruf nicht verloren gehen, müssen die Systeme Jugendhilfe, Arbeitsförderung und SGB II zukünftig besser zusammenarbeiten. Der Kooperationsverbund gibt Hinweise, wie die Umsetzung des neuen § 16h SGB II in enger Zusammenarbeit mit der kommunalen Jugendhilfe gelingen kann.

Von zahlreichen Akteuren und Organisationen wurden umfassende Reformen im Sanktionsrecht gefordert wie die **Abschaffung der schärferen Sanktionsregelung für unter 25-Jährige** sowie die Begrenzung der Sanktionshöhe auf nicht mehr als 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs und der Verzicht auf Sanktionen bei den Kosten der Unterkunft. Dass es nicht gelungen ist, diese notwendigen Reformen in den Entwurf einzuarbeiten – und dies gilt insbesondere für die „Sondersanktionsregelungen“ für unter 25-Jährige im Leistungsbezug –, bedauert der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit. Auch die Ansätze zur



Weiterentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente sind aus Sicht des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit ausbaufähig. Um insbesondere jungen Menschen mit erhöhtem Förderbedarf eine bessere und ganzheitliche Förderung (z. B. rechtskreisübergreifend) anbieten zu können, wären Veränderungen speziell in der **Freien Förderung** nötig. Ebenso wichtig wäre es, die rechtskreisübergreifende Kooperation mit der Jugendhilfe über den § 18 SGB II hinaus analog dem § 81 SGB VIII explizit und verbindlich in das SGB II aufzunehmen und damit dieses kooperative Anliegen der gemeinsamen Förderung von jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf (auch mit Blick auf die Jugendberufsagenturen) zu stärken.



## Ausbildungsförderung im SGB II festschreiben

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit begrüßt, dass im vorliegenden Gesetzentwurf im § 3 Abs. 2 SGB II-E die Leistungsgrundsätze neu justiert werden, indem die Sonderregelung der Sofortvermittlung junger Menschen unter 25 Jahren entfällt und ein Anspruch für Personen ohne Berufsabschluss so formuliert ist, dass ihnen eine auf Ausbildung gerichtete Vermittlung angeboten werden soll. Die Bundesorganisationen der Jugendsozialarbeit befürworten seit jeher die Zielsetzung, Personen ohne Berufsabschluss vorrangig in eine Ausbildung und nicht in irgendeine Arbeit zu vermitteln. Damit wird ein weiterer Schritt zu einer nachhaltigen Integration gegangen und unser zentrales Anliegen gestärkt, allen jungen Menschen eine Ausbildung zu ermöglichen. Dazu zählt auch die in § 7 Absatz 5 und 6 geregelte neue Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen BAföG- oder BAB-Leistungen mit Arbeitslosengeld II zur Unterhaltssicherung während einer Ausbildung/Berufsausbildung aufstocken zu können. Hierbei ist zu beachten, dass damit weiterhin bestehende Lücken in der Unterstützung von Auszubildenden – etwa bei der Übernahme von Fahrtkosten für Blockunterrichtszeiten in Berufsschulen – durch das SGB II auch tatsächlich geschlossen werden können.



## Jugendliche niedrigschwellig erreichen und fördern

Mit dem § 16h SGB II wird ein neuer Fördertatbestand im SGB II aufgenommen, der sich an die Zielgruppe der schwer zu erreichenden jungen Menschen unter 25 Jahren richtet, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Ansprüche an das SGB II hätten. Diesen jungen Menschen, die von den Angeboten der Sozialleistungssysteme derzeit (zumindest zeitweise) nicht erreicht werden, sollen passgenaue Betreuungs- und Unterstützungsleistungen angeboten werden, damit sie bestehende individuelle Schwierigkeiten überwinden, Sozialleistungen annehmen und nach Möglichkeit eine schulische und/oder berufliche Qualifikation abschließen können.



## Der geplante § 16h SGB II im Wortlaut:

(1) Für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Agentur für Arbeit Leistungen erbringen mit dem Ziel, die aufgrund der individuellen Situation der Leistungsberechtigten bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden,

1. eine schulische, ausbildungsbezogene und berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders in Arbeitsleben einzumünden und
2. Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen.

Die Förderung umfasst zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen mit dem Ziel, dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende in Anspruch genommen werden, erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet werden und an Regelangebote dieses Buches zur Aktivierung und Stabilisierung und eine frühzeitige intensive berufsorientierende Förderung herangeführt wird.

(2) Leistungen nach Absatz 1 können erbracht werden, wenn die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder zu erwarten sind oder eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach besteht. Einer Leistung nach Absatz 1 steht eine fehlende Antragstellung der leistungsberechtigten Person nicht entgegen.

(3) Über die Leistungserbringung stimmen sich Agentur für Arbeit und der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab.

(4) Träger bedürfen einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches, um Maßnahmen nach Absatz 1 durchzuführen.

(5) Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig.



## Eine alte und neue Aufgabe für die Jugendsozialarbeit?

Es ist zu begrüßen, dass sich das Sozialgesetzbuch II auch der Zielgruppe der schwer erreichbaren, vom System entkoppelten Jugendlichen und jungen Erwachsenen zuwendet – gehören doch viele von ihnen dem Rechtskreis des SGB II dem Grunde nach an. Die Notwendigkeit niedrigschwelliger Hilfsangebote für junge Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf – die häufig bereits in der Schule das erste Mal den Anschluss verloren haben – ist von der Praxis der Jugendhilfe/Jugendsozialarbeit immer wieder eingeklagt und die Handlungsnotwendigkeit in wissenschaftlichen Untersuchungen bestätigt worden.<sup>1</sup> Schon lange hat die Fachöffentlichkeit gefordert, die chancenarmen jungen Menschen an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Arbeitsförderung in den Blick zu nehmen und jugendgerecht zu fördern.



<sup>1</sup> Z. B. Mögling, Tatjana; Tillmann, Frank; Reißig, Birgit (DJI im Auftrag der Vodafone Stiftung Deutschland) (2015): Entkoppelt vom System, S. 38 f. und Köhler, Anne-Sophie; König, Joachim; Ottmann, Sebastian (2014): „Die im Dunklen sieht man nicht“ – Marginalisierte und schwer erreichbare junge Menschen mit komplexen Problemlagen als Zielgruppe der Jugendsozialarbeit und Gurr, Thomas; Kaiser, Yvonne; Kress, Laura; Merchel, Joachim (2016): Schwer erreichbare junge Menschen, eine Herausforderung für die Jugendsozialarbeit (noch nicht erschienen).

Dass die Zielgruppendefinition die Förderung von jungen Menschen zulässt, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit SGB-II-Ansprüche hätten, ermöglicht aufsuchende Arbeitsansätze und niedrigschwellige Unterstützungsangebote, wie sie in der Jugendhilfe üblich sind – und damit einen sozialpädagogisch orientierten Förderansatz.<sup>2</sup> Somit wird der Fachdiskussion um jugendgerechte Förderansätze am Übergang Schule – Beruf auch im SGB II Rechnung getragen.<sup>3</sup> Hilfreich wäre es allerdings, wenn in der Begründung des Gesetzesvorhabens klargestellt würde, dass auch die jungen Menschen unter 25 Jahren erreicht werden sollen, die infolge von Sanktionen ihre finanzielle Lebensgrundlage verlieren und den Kontakt zum Jobcenter abgebrochen haben.

Die Förderinhalte beziehen sich auch auf die Verbesserung von Belastbarkeit und Sozialverhalten der jungen Menschen, nicht nur auf die Hinführung zu Arbeit und Ausbildung, und es werden die Lebensverhältnisse (z. B. Wohnungssituation bis zur Obdachlosigkeit, finanzielle Situation und Therapiebedarfe) in der Förderleistung berücksichtigt. Damit kommt im neuen Fördertatbestand des § 16h SGB II die Lebensweltorientierung zum Ausdruck, die aus Sicht der Jugendhilfe einen Erfolgsfaktor für die fachliche Arbeit darstellt und die Respekt und Wertschätzung gegenüber den Jugendlichen zum Ausdruck bringt.

Die Anforderung an die durchführenden Träger, nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) als Träger für Aktivierungsmaßnahmen (§ 45 SGB III) oder Berufswahl- und Berufsausbildungsmaßnahmen zugelassen zu sein, lässt sich aus dem Inhalt der Förderung nicht ableiten. In Anlehnung an den § 16f „Freie Förderung“ sollte von einer Zulassung von Trägern nach AZAV im neuen § 16h SGB II abgesehen werden, stattdessen sind insbesondere freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII gefragt wie die in den Netzwerken der Jugendhilfe, im Gesundheitswesen und im Sozialraum verankerten Träger der Jugendsozialarbeit. So schlagen wir vor, den Absatz (4) zu ersetzen mit: „Träger sollen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sein, die in den regionalen Netzwerken der Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und der Sozialen Arbeit vor Ort nachhaltig eingebunden sind.“ Die Argumentation der Bundesregierung, die durchführenden Träger allein mit Blick auf die für die Zielgruppe zukünftig anvisierten Arbeitsmarktdienstleistungen auszuwählen, können wir nicht teilen. Die aufsuchenden Arbeitsansätze und die Niedrigschwelligkeit des hier formulierten Angebotes verweisen unserer Einschätzung nach deutlich auf notwendige Erfahrungen in der Jugendhilfe.

<sup>2</sup> Es bleibt zu hoffen, dass die juristische Formulierung im Absatz 2 (hinreichende Wahrscheinlichkeit) klar genug gewählt ist, um eine Zuständigkeit des SGB-II-Trägers für diese Zielgruppe tatsächlich ableiten und den § 16h SGB II anwenden zu können.

<sup>3</sup> Dieses Ziel wird derzeit auch mit dem Bundespilotprogramm „Respekt“ verfolgt; jungen Menschen sollen Vertrauen und Sicherheit durch langfristige Beziehungsangebote vermittelt sowie niedrigschwellige Begegnungs- und Beratungsangebote organisiert und Netzwerkarbeit gestärkt werden. Damit die Erkenntnisse von „Respekt“ zur Umsetzung des § 16h SGB II nutzbar gemacht werden können, sollten die Erfahrungen bundesweit ausgewertet und die Ergebnisse allen Jobcentern vor Ort und potenziellen Trägern schnell zugänglich gemacht werden.



Mit dem neuen § 16h SGB II wird das bestehende Leistungsangebot des SGB II um einen Fördertatbestand erweitert. Ob die Klarstellung, dass zwar die Jugendhilfe (SGB VIII, insbesondere § 13 Jugendsozialarbeit) der vorrangige Leistungserbringer ist, aber nur im Falle einer tatsächlich erbrachten vergleichbaren Leistung von der Förderung über den § 16h SGB II Abstand genommen werden soll, eine ausreichend praktikable Regelung darstellt, wird die Praxis zeigen müssen. Eine enge Abstimmung zwischen den Agenturen für Arbeit und dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Ort zu diesen Förderleistungen ist hier auf jeden Fall eine unabdingbare Konsequenz. Die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer stärkeren Aufgabenwahrnehmung der Jugendhilfe für diese Zielgruppe (§ 13 SGB VIII) bleibt durch dieses Angebot des SGB II unberührt.

Dass ausdrücklich (langfristige) Projektförderung mit Zuwendungsrecht ermöglicht wird, würde eigentlich auch einer rechtskreisübergreifenden Finanzierung und Gestaltung der Förderung neue Chancen öffnen. Doch lehnt die Bundesregierung laut ihrer Antwort auf die Beratungsergebnisse des Bundesrates zum Gesetzentwurf die Kofinanzierung von Angeboten Dritter (z. B. der Jugendhilfe) grundsätzlich im SGB II ab. Dabei müssten gerade für die jungen Menschen am Übergang Schule – Beruf, die eine intensive und ganzheitliche Unterstützung brauchen, vor Ort abgestimmte und gemeinsam gestaltete Unterstützungsangebote entwickelt werden, die sowohl die Persönlichkeitsentwicklung und -stabilisierung als auch mittelfristig die Ausbildungs- bzw. Arbeitsintegration fördern. Begrüßenswert ist allerdings die Ankündigung der Bundesregierung, die gesetzlichen Zusammenarbeitspflichten der Arbeitsagenturen, Jobcenter und Träger der Jugendhilfe für die Förderung von benachteiligten Jugendlichen über den § 18 SGB II hinaus analog dem § 81 SGB VIII zu prüfen und möglicherweise zu schärfen.

## Fazit und Ausblick

Ein neuer § 16h SGB II regelt künftig die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen unter 25 Jahren. Der Gesetzgeber nimmt damit die sogenannten entkoppelten Jugendlichen in den Blick und will sie mit niedrigschwelligen Hilfen fördern – dieses Anliegen unterstützt der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit. Der vorgeschlagene § 16h SGB II bietet eine neue Chance, junge Menschen in einer schwierigen Lebenslage zu erreichen und in die Gesellschaft, das Bildungssystem oder die Arbeitswelt zu holen. Auch die explizite Möglichkeit, das Zuwendungsrecht anzuwenden, kann die notwendige, rechtskreisübergreifende Arbeit von Jobcentern und öffentlichen Jugendhilfeträgern zum Wohle der betroffenen Jugendlichen erleichtern.

Damit die im § 16h SGB II (neu) formulierte Leistungserbringung auch ermöglicht wird und diese Zielgruppe besser erreicht und unterstützt werden kann, wird eine getrennte finanzielle Ausstattung der Jobcenter für diese Leistungserbringung benötigt. Innerhalb des Eingliederungstitels, dessen erfolgreiche Nutzung durch die Jobcenter u. a. an der Reduzierung des Leistungsbezugs gemessen wird, würde diese Aufgabenwahrnehmung des Auffindens und



# KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT

Förderns von potenziellen und neuen Leistungsbeziehenden eher kontraproduktiv wirken. Schließlich bleibt festzustellen, dass auch mit einem neuen § 16h SGB II die öffentliche Jugendhilfe für diese Zielgruppe weiterhin verantwortlich bleibt.



Berlin, 29. April 2016

Klaus Wagner  
Stellvertretender Sprecher des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit



Fachlich verantwortliche Ansprechpartnerin zu dieser Stellungnahme:  
Birgit Beierling (Der Paritätische Gesamtverband, Referentin für Jugendsozialarbeit), E-Mail: [jsa@paritaet.org](mailto:jsa@paritaet.org), Tel.: 030/24636-408

